



Gartenordnung

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Erholung im Kleingarten
- 1.2 Flächenmäßige Nutzung
- 1.3 Einhaltung eines vertragsgemäßen Zustandes
- 1.4 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
- 1.5 Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Abfallbeseitigung
- 1.6 Reinhaltung der Luft
- 1.7 Verhinderung von Lärmbelästigung
- 1.8 Tiere
- 1.9 Pflanz- und Grenzabstände
- 1.10 Einfriedungen

2. Bauliche Nutzung, Schaffung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen

- 2.1 Bauliche Nutzung
- 2.2 Bestandsschutz
- 2.3 Errichtung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen

3. Gemeinschaftliche Arbeitsleistungen

4. Ordnung und Sicherheit

5. Beginn und Abwicklung des Kleingartenpachtverhältnisses

5.1 Vorhandener Nachpächter

- 5.2 Vereinbarung über das Verbleiben des Eigentums
- 5.3 Wegnahmerecht
- 5.4 Kosten für Neupächter
- 5.5 Pächterwechsel

6. Schlussbestimmungen

Anlage 1

Ordnung über die Beantragung zur Errichtung baulicher Anlagen und deren Genehmigung

Anlage 2

Versicherungsschutz

Anlage 3

Sprechzeiten und Schadensmeldung

Anlage 4

Elektroanlage

Die Kleingartenordnung ist bindender Bestandteil des Unterpachtvertrages. Mit dem Beginn des Kleingartenpachtverhältnisses ist diese daher stets zu beachten

1. Kleingärtnerische Nutzung

1.1 Erholung im Kleingarten

Die Erholungsfunktion im Kleingarten, die insbesondere der Wiederherstellung des körperlichen Kräftezustandes und dem geistig- seelischen Gleichgewicht dient, ist ein weiteres Merkmal der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG.

1.2 Flächenmäßige Nutzung

Als Grundlage gilt innerhalb der Kleingärten unserer Gartenanlage auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes folgende Drittel - Regelung.

- Anbau von Gartenbauerzeugnissen
davon Obst und Gemüse
auf die Gesamtfläche bezogen 33 %
- Erholungsfunktion 34 %
- Bauliche Anlagen und Wege 33 %

Durch entsprechende Beschlussfassung durch den Vorstand können davon Ausnahmen gemacht werden, wenn:

- es sich um sogenannte a-typische Bodenflächen handelt
- topographische Gründe vorliegen und
- die Bodenqualität des betroffenen Kleingartens unzureichend ist.

1.3 Einhaltung eines vertrags- und ordnungsgemäßen Zustandes

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den überlassenen Kleingarten ständig in einem vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dies gilt auch für die angrenzenden Gartenwege und baulichen Anlagen.

Dazu gehören u.a.:

- das Verschneiden der Bäume und Hecken (nicht statthaft von April bis September)außer Formschnitt
- ein regelmäßiges Rasenmähen
- Entfernung von Abfall und nicht mehr benötigten Baumaterial
- die an seinen Kleingarten vorbeiführenden Wege bis zur Wegmitte sauber zu halten
- Beseitigung von Unkraut

1.4 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. 3. 2002.

Die Einhaltung des Gesetzes ist Voraussetzung für eine erfolgreiche und zufriedenstellende kleingärtnerische Tätigkeit und einen erholsamen Aufenthalt.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich für die Mitglieder unseres Kleingartenvereins Verpflichtungen insbesondere hinsichtlich:

- Bodennutzung und Pflanzenschutz
- Lärmverhinderung und Sauberhaltung der Luft
- Abfallbeseitigung
- Schutz der Tierwelt
- Abbrennen offener Feuer
- gegenseitige Rücksichtnahme

1.5 Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Abfallbeseitigung

Von jedem Kleingärtner ist darauf zu achten, dass im Ergebnis der Bewirtschaftung des ihm überlassenen Kleingartens die Erhaltung und Mehrung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit steht.

Baumstümpfe und Wurzeln sind zu entfernen.

Im Interesse der Verhinderung eines angeordneten Abfallentsorgungszwanges sind alle Gartenabfälle sowie Obst- und Gemüseabfälle ordnungsgemäß zu kompostieren. Alle übrigen Abfälle sind im häuslichen Bereich gemäß der geltenden Ordnung zu entsorgen.

Bauschutt, Schrott und sonstige schadstoffbelastete sowie nicht kompostierbare Materialien sind vom dafür zuständigen Kleingärtner binnen einer Frist von max. vier Wochen nach Beendigung der entsprechenden Maßnahmen ordnungsgerecht gemäß der örtlichen Vorschriften zu entsorgen. Dies gilt auch für noch vorhandene Asbestteile.

Kleingärtnern und Anwohnern ist es grundsätzlich untersagt in der Gartenanlage sowie im angrenzenden Umfeld, Abfälle, gleich welcher Art, zu hinterlegen. In Fällen der Zuwiderhandlung werden die Betroffenen je nach Menge mit einem Bußgeld bis 100,00 € belastet bzw. erfolgt eine polizeiliche Anzeige.

Der Zufluss von Abwasser bzw. Schmutzwasser, z. B. WC, in die Bodenfläche ist nicht statthaft.

Niederschlagswasser ist grundsätzlich zum Gießen zu verwenden, das Ableiten auf benachbarte Parzellen und Gartenwege ist nicht erlaubt. Das gilt auch für den Überlauf von Wasserbehältern.

Die Nutzung von WC und chemischen Toiletten mit biologisch nicht abbaubaren Inhalten ist nicht statthaft.

1.6 Reinhaltung der Luft

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Das Abbrennen offener Feuer innerhalb der Kleingärten bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde.

Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit handelsüblichem Grillmaterial und -geräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass dadurch keinerlei Belästigung der Kleingärtner benachbarter Parzellen durch Rauch oder Gerüche entstehen und damit die Luft verunreinigt wird.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit KFZ und Zweiradfahrzeugen ist untersagt. In Ausnahmefällen kann zum Zwecke des Be- und Entladens schwerer Sachen oder der Beförderung Schwerbehinderter der Hauptweg vom Eingang Knaumühlenweg bis zur Vereinsgaststätte

„Rosengarten“ befahren werden, dabei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Fahrzeug darf im Höchstfall 30 Minuten abgestellt werden.

1.7 Verhinderung von Lärmbelästigung

Im Vordergrund steht hierbei für jeden Kleingärtner das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Bei der Benutzung lärmverbreitender Geräte, insbesondere Rasenmäher, Sägen, Häcksler u. andere Gartengeräte und Werkzeuge, des weiteren auch Radios, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, das Benutzen der Trampoline bzw. Badebecken in der Mittagsruhe zu unterlassen, ist das Gebot der Rücksichtnahme besonders zu beachten.

Nicht statthaft ist die Benutzung lärmverbreitender Geräte

- in den Monaten Mai bis September
- werktags während der Mittagspause von 13:00 - 15:00 Uhr sowie nach 19:00 Uhr und
- grundsätzlich sonntags- und feiertags, an denen die gesetzlichen Regelungen zu beachten sind.

1.8 Tiere

Hunde sind in der Gartenanlage grundsätzlich anzuleinen. Halter und Führer eines Hundes sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Notdurft der Tiere nicht in der Gartenanlage verrichtet wird. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Mitglieder des Kleingartenvereines, die feststellen, wer Verunreinigungen durch seinen geführten Hund nicht beseitigt, sind verpflichtet, darüber den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist berechtigt, den Tierhalter anzuzeigen oder sofern er Vereins-Mitglied ist, ein Bußgeld festzulegen. Eine Belästigung durch Hundegebell ist durch entsprechendes Vorgehen des Halters zu unterbinden.

1.9 Pflanz- und Grenzabstände

Bäume, Hecken und andere Gewächse sind so anzupflanzen bzw. so zu beschneiden, dass diese nicht in die Gartenwege hineinragen und andere Personen beim Begehen behindern.

Bei der Anpflanzung und Unterhaltung von Hecken ist folgendes zu beachten:

- sogenannte Sichtschutzhecken entlang des Gartenweges sind auf eine Höhe von 1,20 m zu beschränken
- Hecken, die als Grenzmarkierung zu den Nachbargärten dienen, dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten
- im Falle der Anpflanzung einer Hecke auf der Parzellengrenze sind die benachbarten Kleingärtner verpflichtet, die Hecke jeweils auf der Seite ihres Kleingartens ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

1.10 Einfriedungen

Bei voneinander abgrenzenden Flur- bzw. Grundstücken ist besonders zu beachten, dass Einfriedungen gleich welcher Art, nur in Abstimmung mit dem Vorstand errichtet werden dürfen.

Die Art der Einfriedung entlang des Gartenweges wird vom Vorstand bestimmt. Das benötigte Material wird vom Verein bereitgestellt.

Kleine Reparaturen sind von den Kleingärtnern selbst zu erledigen. Die Rückerstattung der Kosten zur Beschaffung des erforderlichen Materials an den betroffenen Kleingärtner erfolgt nur dann, wenn dies vorher mit dem Vorstand abgestimmt wurde. Im Interesse der Werterhaltung sind Aufschüttungen am unteren Zaunende nicht vorzunehmen, sondern es ist ein Freiraum zu gewähren, um vorzeitige Fäulnis zu verhindern.

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, seinen Kleingarten gegenüber benachbarten Parzellen einzufrieden. Eine Einfriedung kann auf der eigenen Bodenfläche an der Parzellengrenze oder auf der Parzellengrenze errichtet werden.

Bei der Einfriedung an der Parzellengrenze sind die erforderlichen Abstände zu beachten, insbesondere im Falle der Verwendung von Hecken ist die genehmigte Höhe einzuhalten. Einfriedungen, die direkt auf der Parzellengrenze errichtet werden, gelten als Grenzeinrichtungen im Sinne der §§ 921, 922 BGB.

Vor deren Errichtung ist mit dem jeweiligen Gartennachbarn eine Einigung über die Kosten, Pflege, Betreten des Nachbargartens sowie Änderung oder Beseitigung der Einfriedung herbeizuführen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist die Errichtung der Parzellengrenze nicht möglich.

2. Bauliche Nutzung, Schaffung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen

2.1 Bauliche Nutzung

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, innerhalb des von ihm gepachteten Kleingartens, bauliche Anlagen zu errichten.

Zu den baulichen Anlagen gehören:

- die Gartenlaube im Sinne des § 3 BKleingG
- ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von 12,0 m²
- mit Steinplatten befestigte Wege
- Pergolen
- künstlich angelegte Teiche mit einer Größe von max. 4,0 m² sowie
- sämtliche Sachen, die auf Grund ihrer Schwere fest mit dem Boden verbunden sind.

Als Baukörper gelten die Laube, das Gewächshaus, ein Schuppen u. a. Baulichkeiten. Dabei ist zu beachten, dass mit Ausnahme eines Gewächshauses, nur ein Baukörper zulässig ist.

Nicht zulässige bauliche Anlagen

Nicht zulässig innerhalb des Kleingartens sind folgende Baulichkeiten bzw. Anlagen:

- Swimmingpools bzw. ortsfeste Badebecken - statthaft sind Kinderbadebecken (nicht ortsfest) mit max. 3.000 l Inhalt, die während der Sommermonate aufgestellt werden können
- Hochteile bzw. sog. Baumhäuser
- Windräder
- sonstige separate Baukörper.

2.2 Bestandsschutz

Grundlage dafür sind die Bestimmungen des BKleingG § 20 a Abs. 7

Über die Beendigung des Bestandsschutzes gemäß § 20 a Abs.7 BKleingG ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Der Bestandsschutz bleibt unberührt, wenn der Betroffene zur Leistung der Grundsteuer B verpflichtet ist.

Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderungen - siehe Anlage 1.

2.3 Errichtung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen

Bei der Errichtung, Wartung und Instandhaltung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen z. B. vereinseigene Strom- und Wasserleitungen ist jeder Kleingärtner zur Mitwirkung verpflichtet.

Dies gilt besonders für:

- Arbeitseinsätze, deren Umfang die Mitgliederversammlung unabhängig von den jährlichen Pflichtstunden beschließt, sowie eventuell finanzielle Umlagen
- die Duldung des Betretens des Kleingartens und im Notfall auch der Gartenlaube durch Beauftragte des Vorstandes zur Durchführung dringender Maßnahmen oder der Feststellung eines bestimmten Zustandes, wovon der Pächter vorher in Kenntnis zu setzen ist
- das Recht des Verpächters zum Betreten des Kleingartens im Falle der Durchführung unvorhergesehener unaufschiebbarer Maßnahmen im Interesse des Gesamtvorhabens, wovon der Pächter danach in Kenntnis zu setzen ist und der Verpflichtung aller Kleingärtner, Skizzen über den Verlauf von Wasser- und Stromleitungen innerhalb des ihnen überlassenen Kleingartens, anzufertigen und sichtbar zum Aushang zu bringen, bzw. im Falle eines Pächterwechsels den Nachpächter zu übergeben.

3. Gemeinschaftliche Arbeitsleistungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet im Interesse der Schaffung, der Instandsetzung und der Erhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie z. B. Der Strom- und Wasserleitung, der Vereinskasse sowie der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber den Grundstückseigentümern, z. B. Pflege der Gartenwege, an den Arbeitsleistungen teilzunehmen.

Die jährliche Höhe der Stunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis auf Widerruf sind jährlich 4 Std. zu leisten. Es darf nur eine Person pro Parzelle teilnehmen. Die

Teilnahme von Minderjährigen an den Arbeitseinsätzen ist verboten. Über festgestellte Schäden und Mängel ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Das Mitglied, welches im laufenden Kalenderjahr 75 Jahre alt wird, ist vom Arbeitseinsatz befreit.

Im Falle der Verweigerung der Leistungen ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden pacht- bzw. vereinsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Die nicht geleisteten Stunden sind finanziell abzugelten.

4. Ordnung und Sicherheit

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, seinen Beitrag zur Einhaltung der erforderlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu leisten. Als Grundsatz gilt die Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder und Besucher. Für Schäden, die Familienangehörige und Besucher verursachen, kann der betroffene Kleingärtner zur Haftung herangezogen werden.

Im Einzelfall gilt folgendes:

- Eigenmächtige Eingriffe in die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sind untersagt, im Falle ihrer Durchführung haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere für die Elektrokästen und Wasserleitungen.
- Elektro- und Wasseranschlüsse innerhalb des Kleingartens müssen den Vorschriften des dafür zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die Entnahme von Elektroenergie und Wasser ist nur über Elt- und Wasserzähler statthaft. Die Anschaffung der Wasserzähler erfolgt auf Kosten der Kleingärtner. Dies gilt auch für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit. Jeder Kleingärtner hat zu gewährleisten, dass jährlich bis zum vom Vorstand bekannt gemachten Termin die Wasserzähler fachgerecht eingebaut werden.
- In Anbetracht der sechsjährigen Eichgültigkeit für Kaltwasserzähler hat jeder Kleingärtner alle sechs Jahre einen neuen Wasserzähler einzusetzen.
- Das Schießen mit Waffen jeglicher Art ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.
- Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Kleingartens ist nicht erlaubt.
- Zum Parken der Kraftfahrzeuge sind die vom Vorstand festgelegten Plätze oder öffentlichen Parkplätze zu benutzen.
- KFZ dürfen auf den Stellplätzen des Vereins nur für die Dauer des Aufenthaltes im Garten abgestellt werden.
- Das Aufstellen von Wohnwagen und ständiges Zelten zum Übernachten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft.
- Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, am Tor seines Kleingartens die im Lageplan der Kleingartenanlage festgelegte Gartenummer kenntlich zu machen.
- Anschlagtafeln und Schaukästen sind nur für vereinsinterne Mitteilungen bestimmt. Private Aushänge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bei Nichtbeachtung können Aushänge ohne vorherige Ankündigung entfernt werden.
- Im Falle von Einbrüchen in Gartenlauben oder Zerstörungen innerhalb des Kleingartens oder von Zäunen, ist vom Kleingärtner unverzüglich die Polizei zu verständigen und der Vorstand darüber zu informieren.

5. Beginn und Abwicklung des Kleingartenpachtverhältnisses

Ergänzend zu den Bestimmungen des Unterpachtvertrages über die Kündigung und Rückgabe des Kleingartens ist folgendes zu beachten.

5.1 Vorhandener Neupächter

Bei Vorhandensein eines Nachpächters muss der weichende Pächter die Räumungs- und Rückgabepflicht einhalten, das bedeutet:

Die Entfernung aller nicht der kleingärtnerischen Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Gegenstände, kranke Bäume und Sträucher, Gerümpel, Bauschutt usw. den Abriss der Gartenlaube einschließlich der Entsorgung des Materials, sofern der Nachpächter nicht zur Übernahme der Gartenlaube sowie des vorhandenen Inventars bereit ist oder der bauliche Zustand dies erfordert. Wenn der Nachpächter zur Übernahme der Gartenlaube bereit ist, jedoch ohne des Inventars, ist dieses unverzüglich zu entfernen und die Gartenlaube in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die Entfernung von Waldbäumen ist zu veranlassen. Es sind sämtliche Schlüssel zu übergeben.

5.2 Vereinbarung über das Verbleiben des Eigentums

Im beiderseitigen Einverständnis kann dem weichenden Pächter gestattet werden, sein Eigentum bis zu zwei Jahre in dem Kleingarten zu belassen. Jegliche kleingärtnerische Tätigkeit ist nicht mehr statthaft, mit Ausnahme von notwendigen Maßnahmen um Nachbargärten und Gartenwege vor Unkraut und anderen Störungen freizuhalten. Außerdem ist der ehemalige Pächter verpflichtet, an den Verein eine Verwaltungspauschale zu leisten. Wenn auch nach Ablauf der vereinbarten Dauer kein Nachpächter verfügbar ist, ist der Garten inklusive der Baulichkeiten vollständig zu beräumen. Dies gilt auch dann, wenn Interessenten vorhanden sind und der ehemalige Pächter nicht bereit ist, den Kaufpreis zu senken.

5.3 Wegnahmerecht

Wenn der gekündigte Pächter weder den Kleingarten beräumt, noch im beräumten Zustand an den Verpächter zurückgibt, wird der Verpächter nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten Eigentümer des im Kleingarten vorhandenen Eigentums des ehemaligen Pächters.

5.4 Kosten für Neupächter

Als einmalige Beiträge sind vom neuen Pächter folgende Kosten zu leisten:

25,00 € für die Schaffung sowie Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlichen und vereins-eigenen Anlagen und Einrichtungen (Zaunanteil für äußere Einfriedung),

25,00 € für die Wasser- und Elektroanlage und

15,00 € für eine Mitgliederaufnahmegebühr.

5.5 Pächterwechsel

Der Kündigungstermin gilt als Rückgabetermin, einschließlich der Räumungspflicht. Kommt der Vorpächter seiner Rückgabe- und Räumungspflicht schuldhaft nicht nach, auch nicht nach einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach dem Kündigungstermin, ist von ihm der Pachtzins weiter zu entrichten. Ferner ist er dem Verpächter gegenüber für den durch sein Verhalten entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

6. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden, gelten als Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten. Danach kann gemäß §§ 8 und 9 BKleingG das Pachtverhältnis gekündigt werden

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kleingärtnern oder eines Kleingärtners mit dem Vorstand, sollte der Kreisverband in Anspruch genommen werden.
2. Die Gartenordnung wurde am 13.06.2023 gemäß § 16 Abs. 7 der zur Zeit gültigen Vereinssatzung beschlossen und tritt ab 01.07.2023 in Kraft. Die Festlegungen von Polizei-Verordnung der Stadt Limbach-Oberfrohna sowie Beschlüsse und Satzung des Stadtrates von Limbach-Oberfrohna bleiben unberührt.

Anlage 1

Ordnung über die Beantragung zur Errichtung baulicher Anlagen in Kleingärten des Kleingartenverein „Bodenreform Limbach-Oberfrohna e. V. und deren Genehmigung

Vorbemerkung

Diese Ordnung gilt uneingeschränkt für jeden Kleingärtner, der beabsichtigt innerhalb des ihm überlassenen Kleingartens eine bauliche Anlage – wie Lauben, Gewächshäuser, mit Steinplatten befestigte Wege, künstlich angelegte Teiche, Pergolen und Sachen, die infolge ihrer Schwere mit dem Boden fest verbunden sind - zu errichten oder eine vorhandene Baulichkeit zu verändern, das heißt anzubauen oder zu erweitern.

1. Beginn mit der Errichtung baulicher Anlagen

Grundsätzlich gilt, dass mit der Errichtung baulicher Anlagen oder baulicher Änderungen erst dann begonnen werden darf, wenn auf Grund der erfolgten Antragstellung die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Im Falle grober Verstöße gegen diese Ordnung ist der Vorstand berechtigt einen Rückbau zu verlangen bzw. beim zuständigen Amtsgericht eine Klage einzureichen.

2. Vorortbesichtigung

Vor Baubeginn ist von dem Bauwilligen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn seine Absicht zur Schaffung einer baulichen Anlage mündlich vorzutragen. Danach ist ein Termin zur Durchführung einer Vorortbesichtigung durch die Baukommission festzulegen.

Dabei ist folgendes zu prüfen:

- Standort der Baulichkeit
- Grenzabstände zu den Nachbargärten und zum Gartenweg
- vorhandene Baulichkeiten.

Die Feststellung der Vorortbesichtigung sind in die Antragsstellung mit aufzunehmen.

3. Antragsstellung

Spätestens vier Wochen nach der Vorortbesichtigung ist vom Bauwilligen bei Verwendung verfügbarer Vordrucke ein entsprechender Bauantrag in doppelter Ausfertigung zu stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name, Vorname, Wohnanschrift, Garten-Nummer, Kleingartenverein, Lage der Laube bzw. beantragten baulichen Anlage innerhalb des Gartens, verbunden mit anderen Anlagen sowie mit Maßangaben und Grenzabständen
- Beschreibung der beantragten baulichen Maßnahme - Neuerrichtung, Erweiterung, oder bauliche Veränderung
- Skizze der beantragten Maßnahme (Draufsicht) mit eventueller Raumeinteilung z. B. Toilette und Geräteschuppen mit Maßangaben
- Ansichten der Baulichkeit von vorn, hinten und von der Seite mit Maßangaben - Länge, Breite, Tiefe und Raumhöhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe. Zu diesem Zweck ist die Verwendung von aussagefähigem Projektmaterial anwendbar.

- Angaben über Baumaterial und Fundament der Baumaßnahme ,die den Bestimmungen des BkleingG und dieser Ordnung befolgt werden.

4. Verfahrensverlauf

Der Bauantrag einschließlich weiterer Anlagen sind dem Vorstand in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Der Antrag nebst Anlagen ist vom Vorstand des Kleingartenvereins zu prüfen. Im Ergebnis ist eine Stellungnahme zu erarbeiten und dem Vorstand ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten.

Sofern der Zwischenpächter, der Verband der Kleingärtner Chemnitz/Land e. V., dies verlangt, ist der Antrag mit der Stellungnahme des Vereins an den Zwischenpächter zur Entscheidung weiterzugeben. Binnen einer Frist von weiteren drei Wochen ist der Antrag vom Zwischenpächter, versehen mit einer zustimmenden oder ablehnenden Entscheidung oder zusätzlichen Auflagen an den Vereinsvorstand zurückzugeben. Daraufhin sind die Unterlagen kurzfristig dem Antragsteller mit einem entsprechenden Vermerk zu übergeben.

Ein Exemplar verbleibt beim Verein.

Mit der Übergabe des genehmigten Antrages kann mit den baulichen Maßnahmen begonnen werden.

Der Bauwillige ist verpflichtet:

die im genehmigten Antrag enthaltenen Parameter und die für eine Gartenlaube geltenden Maßstäbe konsequent einzuhalten.

Für die Errichtung einer Laube sind nachstehende Angaben uneingeschränkt verbindlich:

- Die überdachte Grundfläche darf nach § 3 BKleinG 24,0 qm nicht überschreiten. Überdachte Grundfläche heißt, jene Fläche, die durch die senkrechte Grundrissprojektion von der Laube bedeckt wird. Maßgebend sind die als Außenmaße zugrunde zu legende Rohbaumaße. Untergeordnete Bauteile wie Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei vorgelagerte Stufen, Fensterbänke usw. sind nicht anzurechnen. Dachüberstände (bis 60 cm) müssen allerdings ausschließlich dazu dienen, den Regen von der Laube fernzuhalten.
- Einhaltung eines Abstandes zum Nachbargarten von mindestens 1 ,0 m
- Größe und Ausstattung der Laube darf nicht zum ständigen Wohnen geeignet sein.
- Traufhöhe max. 2,5 m
- First bzw. Dachhöhe max. 3,0 m
- kein Wasser- und Abwasseranschluss in der Laube
- es sind Streifen oder Säulenfundamente einzubauen
- ein besonderer Geräte- oder Toilettenraum innerhalb der Laube ist nicht gestattet
- zu beachten - Nutzung von Trockentoiletten.

Im Falle von Verstößen ist der Vorstand berechtigt, die Einstellung der baulichen Maßnahmen zu verlangen und den Rückbau anzuordnen, um die bauliche Anlage im Sinne des genehmigten Antrages zu errichten. Sofern ein Rückbau verweigert wird, kann der Verein nach Abstimmung mit dem Zwischenpächter gegen den Bauwilligen gerichtliche Maßnahmen einleiten.

Bei beantragten baulichen Änderungen - Umbau oder Erweiterungen — ist wie bei einem Neubau zu verfahren.

5. Weitere Verpflichtungen

Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage hat innerhalb von acht Monaten zu erfolgen und ist dem Vereinsvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, dass innerhalb eines Kleingartens i. s. d. BKleingG nur ein Baukörper statthaft ist, sind nach der Fertigstellung der Laube bzw. der baulichen Anlage binnen einer Frist von drei Monaten bisher genutzte Baulichkeiten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Bauwillige ist verpflichtet, im Falle eines Pächterwechsels und Verkauf der baulichen Anlage, die Unterlagen (Antrag und Anlagen) an den Nachpächter zu übergeben.

Dem Bauwilligen obliegt für die Dauer der Durchführung der baulichen Maßnahmen die Sicherheits- und Haftungspflicht.

6. Bestandsschutz

Vor dem 03.10.1990 errichtete und genehmigte bauliche Anlagen haben Bestandsschutz. Auflagen, die sich auf Grund von Gesetzesänderungen und gesetzlichen Bestimmungen bzw. örtlichen Satzungen ergeben sind entsprechend den Festlegungen § 20 a Abs. 7 BkleingG.

7. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 13.06.2023 vom erweiterten Vorstand beschlossen und tritt ab 01.07.2023 in Kraft.

Die Anlage zur Gartenordnung gilt als bindender Bestandteil des jeweiligen Unterpachtvertrages.

Anlage 2

Versicherungsschutz

1. Abgeschlossene Versicherungsverträge

- Rechtsschutzversicherung
- Kollektivversicherung - wirksam bei Gemeinschaftsleistungen / Arbeitseinsatz
- Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung
- Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden, u. a,
- Vereinsklausel, Kulturbaracke

2. Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige gemäß des Gesetzes über den Unfallschutz ehrenamtlich Tätiger', wirksam ab 1. 1. 2005, gilt nur für Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie Kassenprüfer. Der Beitritt kann individuell oder insgesamt erfolgen, siehe Anlage 3.

Anlage 3

1. Sprechstunde des Vorstandes

Jeden 1. Dienstag im Monat

Februar bis November 15:00 bis 17:30 Uhr

Bei Bedarf ist eine Terminvereinbarung möglich

2. Festgestellte Mängel an der vereinseigenen Wasserleitung sind zu melden an:

	Garten-Nr.	Tel.-Nr. (nur für dringende Fälle)
Rößler, Jonas	250/251	01522 4083132
Pester, Stefan	353	0177 5057641

3. Schäden an der Energieversorgung sind unverzüglich an folgende Vereinsmitglieder zu melden:

	Garten-Nr.	TEL-Nr. (nur für dringende Fälle)
Wünschmann, Jürgen	36	01623265865
Liebig, David	47	0176 41352312

Bei Sicherungsproblemen in den Sicherungskästen sind vorrangig die in der Anlage 3.1 genannten Verantwortlichen für Zählerkästen zu informieren bevor der Elektriker in Anspruch genommen wird.

4. Materialausgabe

Die Materialausgabe erfolgt zu den jeweiligen bekanntgegebenen Arbeitseinsätzen.

Anlage 4

Elektroverkabelung

Allen Gartenfreunden geben wir hiermit zur Kenntnis in welchem Verteilerkasten der Anschluss für seine Parzelle ist. Außer dem verantwortlichen Elektriker Vfrd. Wünschmann, Jürgen haben die in der Tabelle genannten Gartenfreunde einen Schlüssel für die Zählerkästen. Wir weisen daraufhin, dass die Verteilerkästen nur bei Havarie oder Reparaturen durch einen der genannten Gartenfreunde geöffnet werden dürfen. Ein unbefugtes Öffnen der Verteilerkästen ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt

Schlüsselinhaber der Stromkästen in der Gartenanlage:

Garten - Nr. 1-139

Garten-Nr.: 47 – Herr Liebig Garten- Nr. : 60 – Herr Böttger
Garten-Nr.: 64/69 – Frau Kuhn Garten-Nr.: 231 – Herr Berger

Garten – Nr. Nr. 140-216

Garten-Nr.: 98 - Herr Nickel Garten-Nr.: 145 - Herr Klupsa
Garten-Nr.: 163 - Frau Riedel

Garten - Nr. 217-315 * 420-424 * 428/430

Garten-Nr.: 36 – Herr Wünschmann Garten-Nr.: 47 – Herr Liebig
Garten-Nr.:231 – Herr Berger Garten-Nr.: 269 – Herr Ketzscher

Garten - Nr. 316-351

Garten-Nr.: 344 – Herr Schmidt Garten-Nr.: 327 – Frau Münch
Garten-Nr.: 350 – Herr Bergmann

Garten - Nr. 352-419

Garten-Nr.: 353/426 – Herr Pester Garten-Nr.: 355 Herr Münnich